



Hessisches Energiegesetz

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes - Drucksache 20/8758

Beschluss vom 31.08.2022

1. Bewertung im Allgemeinen

Vor dem Hintergrund der dramatischen Zuspitzung der Energiekrise im Frühjahr und Sommer 2022 in Deutschland müssen Landtag und Landesregierung alle Neuregelungen unterlassen, die zusätzliche finanzielle oder administrative Belastungen für Unternehmen verursachen. Angesichts einer Verzehnfachung der Gaspreise und der Strompreise gegenüber dem Vorjahr für die Lieferung auf Jahresfrist darf die Politik keine Zusatzbelastungen beschließen, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit heimischer Betriebe, insb. der Industrie, weiter verringern.

Nach Bewältigung der aktuellen Energiekrise muss der Umbau des Energiesystems hin zur Treibhausgasneutralität weitergehen. Innerhalb des vom Bund vorgegebenen Rahmens sind landeseigene Maßnahmen, die den Ausbau der Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen unterstützen, grundsätzlich dann zu begrüßen, wenn sie auf den Wettbewerb auf Märkten und auf Technologieoffenheit setzen.

Zudem darf der notwendige Ausbau von Erzeugungsanlagen nicht dazu führen, dass Landesregierung und Landtag den noch dringlicheren Ausbau der Stromnetze und der Stromspeicher aus dem Blick verlieren. Mehr hessische Wind- und Solarenergie nutzt wenig, solange neue Stromnetze und zusätzliche Speichermöglichkeiten fehlen.

Der Maßstab, an dem sich die Energiepolitik des Landes messen lassen muss, sollte nicht die Anzahl an Stromerzeugungsauslagen aus bestimmten Energiequellen sein, sondern Stabilität und Sicherheit der Stromversorgung. Strom muss jederzeit in ausreichenden Mengen, möglichst kostengünstig und möglichst umweltschonend zur Verfügung stehen.

Kritisch zu hinterfragen ist die Intention des Referentenentwurfs, eine „Anreizwirkung für hessische Förderprogramme“ zu schaffen, indem bundesweit geltende Standards durch höhere Förderquoten übererfüllt werden.

Grundsätzlich sollte das Land davon absehen, Förderprogramme für einzelne Branchen oder Nutzergruppen zur Umsetzung von Klimaschutzauflagen aufzusetzen. Zwar muss der Staat Rahmenbedingungen so gestalten, dass Unternehmen und Haushalte die gesetzlichen Klimaszutvorgaben auch tatsächlich erfüllen können. Das gilt auch und gerade für den Gebäudesektor.

Dies wird jedoch zu leichtfertig als Begründung für unterstützende staatliche Maßnahmen genommen. Für den Landeshaushalt ist ein Förderprogramm in Summe teuer – meist handelt es sich um Millionenbeträge –, für die einzelnen Förderbegünstigten aber oft zu wenig, als dass allein deswegen Maßnahmen umgesetzt werden. Dies führt zu Mitnahmeeffekten, da in der Praxis Maßnahmen staatlich bezuschusst werden, die ohnehin umgesetzt worden wären. Des Weiteren kann es Subventionen per Definition immer nur für einige wenige geben, die Mehrheit der Akteure geht leer aus.

Anstatt Bundesvorgaben für Gebäude durch landeseigene Maßnahmen zu übererfüllen, sollte Hessen sich für einen besseren Rechtsrahmen auf Ebene des Bundes einsetzen, damit der CO₂-Ausstoß im Gebäudesektor sinkt.

Konkret muss der Staat dazu zwingen, den CO₂-Ausstoß insgesamt zu reduzieren: Er sollte nicht das Verhalten einzelner mit Fördergeldern steuern, sondern Klimaschutz im Rechtsrahmen verankern. Dazu hat die EU den CO₂-Deckel für Industrie, Stromerzeugung und innereuropäischen Luftverkehr eingeführt, der rund 45 Prozent des CO₂-Ausstoßes der EU erfasst. Die Menge des zulässigen CO₂-Ausstoßes wird von Jahr zu Jahr gesenkt. In den Sektoren, in denen der CO₂-Deckel gilt, wird das Klimaziel erreicht – dank Zertifikatehandel technologieneutral und marktwirtschaftlich und deshalb tendenziell zu den geringsten Kosten.

Für Gas und Öl im Gebäudesektor gibt es in Deutschland oder der EU noch keinen unmittelbar wirkenden CO₂-Deckel. Nach Bewältigung der aktuellen Energiekrise muss sich ändern, damit auch

dort der CO₂-Ausstoß verringert wird. Ein verbindlicher und sinkender CO₂-Deckel für Gas und Heizöl sollte etabliert werden, entweder im nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz oder – noch besser – durch Einführung eines zweiten europäischen Emissionshandelsystems, wie von der EU-Kommission im Programm „fit for 55“ in 2021 vorgeschlagen. Gleichzeitig sollten in diesem Bereich Einzelregulierungen von Verboten bis hin zu Förderungen entfallen.

2. Bewertung im Einzelnen

Zu § 1 – Ziele und Maßnahmen

Absatz 1:

Ziele auf Landesebene bergen immer die Gefahr, die angestrebten Wirkungen der Regelungen übergeordneter Ebenen zu konterkarieren und Rechtsunsicherheiten zu schüren, beispielsweise aufgrund unklarer Rechtsbegriffe oder gegenläufiger Vorgaben. Deshalb sollte auf Landesebene darauf verzichtet werden. Im Fall des HEG hätte man auf die gesetzliche Verankerung des Ziel einer Klimaneutralität 2045 verzichten können, weil es sich zwangsläufig aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz ergibt und somit lediglich einen symbolischen Charakter hat. Um im Gebäudesektor eine stringente Umsetzung der künftigen Förderlogik der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zu erreichen, sollte das Land ebenfalls auf eigene Regeln verzichten.

Die Formulierung Stromerzeugung „aus erneuerbaren Energien“, wie sie zum Beispiel in §1 Abs. 7 verwendet wird, umfasst nicht alle Energiequellen, die zu einer klimaneutralen Energieversorgung beitragen können. Zum Beispiel sind Abwärme und Wasserstoff auf Basis von Ökostrom per Definition klimaneutral, aber nicht erneuerbar. Deshalb sollte durchgehend von „erneuerbaren und/oder klimaneutralen Energiequellen“ gesprochen werden.

Das Ziel der Steigerung der energetischen Sanierungsrate auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent pro Jahr (§1, Absatz 1, Satz 1) ist in absehbarer Zukunft nicht realistisch erreichbar. Der Mangel an Fachkräften, Baumaterial, Gebäudetechnik und die massiv gestiegenen Baukosten stehen der Zielerreichung kurz- und mittelfristig entgegen. Es werden keine konkreten Vorschläge gemacht, wie dieses Ziel bei den aktuellen Herausforderungen erreicht werden kann, insbesondere wenn eine deutliche Erhöhung der Wohnkosten verhindert werden soll.

Absatz 5:

Die Fokussierung nur auf „Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien“ greift zu kurz. Damit Strom und Wärme bei den Verbrauchern ankommen, müssen parallel auch die Netze und Leitungen, insb. die Stromnetze, massiv ausgebaut werden. Das gilt für Übertragungsnetze zum Transport großer Strommengen ebenso wie für Verteilernetze, um jede Erzeugungsanlage und jeden Verbraucher ans Stromnetz anzuschließen. Der Netzausbau sollte hier ebenfalls als Gegenstand öffentlichen Interesses definiert werden.

Absatz 6:

Landeseigene Förderungen über die bundesweiten Mindeststandards hinaus sind abzulehnen. Die Begründung, weshalb es im Gebäudesektor landeseigene Förderungen für Maßnahmen geben soll, die die geltenden Vorgaben übererfüllen, ist nicht überzeugend. Es wird argumentiert, dass ohne diesen zusätzlichen Anreiz Gebäude nur auf Basis der gesetzlichen Anforderungen errichtet oder modernisiert werden würden und dadurch „wertvolle Einsparungen verloren“ gehen würden. Wenn dem so wäre, läge das politische Problem in unzureichenden gesetzlichen Vorgaben, und es wäre kein Problem unzureichender Förderanreize. Entsprechend sollte das Problem dort gelöst werden, wo es entsteht. Anstatt landeseigene Förderprogramme von Bundesvorgaben zu entkoppeln, sollte sich die Landesregierung für einen Rahmen einsetzen, der den CO₂-Ausstoß im Gebäudesek-

tor zielsicher senkt, nämlich ein verbindlicher und sinkender CO₂-Deckel für Gas und Heizöl, entweder im nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz oder durch Einführung eines zweiten europäischen Emissionshandelssystems, wie von der EU-Kommission im Programm „fit for 55“ vorgeschlagen.

Im Ergebnis ist ein Widerspruch zu konstatieren zwischen dem Ziel, die Sanierungsquoten zu steigern, und der Ausrichtung der Förderpolitik auf eine Übererfüllung der Effizienzhaus-Standards. Die Folge könnte sein, dass die Sanierungsquote hinter den Möglichkeiten zurückbleibt, weil man im Grenzkostenbereich ineffektiv investiert.

Absatz 7:

Es wird der Anschein erweckt, als ob eine möglichst dezentrale Energieinfrastruktur ein allgemein erstrebenswertes Ziel sei. Das ist objektiv nicht der Fall. Es handelt sich um eine politische Zielsetzung, zu der es Alternativen gibt. Genauso könnte argumentiert werden, dass der Ausbau der Windenergie in windstarken Küstenregionen in Kombination mit dem Ausbau der Übertragungsnetze im Binnenland aller Voraussicht nach kosteneffizienter als ein dezentraler Ausbau der Windenergie an wenig ertragreichen Standorten ist. Deshalb sollte die Landesregierung den Bau der im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Stromnetze priorisieren.

§ 12 – Photovoltaikanlagen auf nicht-landeseigenen Parkplätzen

Von einer gesetzlichen Pflicht ist abzusehen. Die Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen sollte den Unternehmen bzw. den übrigen Flächeneigentümern überlassen werden. Fachleute vor Ort – vom Unternehmen über das Stadtwerk bis hin zum Elektrohandwerksbetrieb – können im Zweifel besser einschätzen, ob die Stellplätze geeignet sind, und wenn ja, welche Anlage installiert werden sollte.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass alternative klimatisch ebenso hochwertige Nutzungsmöglichkeiten von vorneherein ausgeschlossen werden: Dächer können Retentionsflächen sein, Dächer können klimaaktiv gestaltet werden, da hängt viel von den ortsspezifischen Besonderheiten ab. Außerdem fehlt die Berücksichtigung des Konflikts zwischen Klimaschutz und Denkmalschutz.

Die bürokratischen Folgen, die solchen gesetzlichen Pflichten innewohnen, könnten die Vorhaben unnötig zu verkomplizieren. Dazu gehören etwa die diversen Verwaltungsakte, um die Vorgaben näher zu konkretisieren, beispielsweise wann ein Härtefall vorliegt, also auch die erforderlichen Ressourcen, um die Durchsetzung der Pflicht zu überwachen.

Darüber hinaus ist zu klären, wer haftet, wenn die Übergangsfrist von einem Jahr aufgrund von Lieferverzögerungen oder personellen Engpässen bei den Installateuren nicht eingehalten werden kann.

§ 13 – Kommunale Wärmeplanung

Eine kommunale Wärmeplanung kann grundsätzlich sinnvoll sein, wenn sie Privathaushalten und Unternehmen Erleichterungen beim mittel- und langfristigen Umbau ihrer Wärmeversorgung bringt und keinerlei Zwangsmaßnahmen für den Gebäudebestand beinhaltet. Allerdings haben die Kommunen hierbei lediglich eine informierende und beratende und maximal eine koordinierende Funktion, während die privaten Akteure primär zuständig sind.

Eine kommunale Wärmeplanung sollte den Kommunen nicht verpflichtend vom Land vorgegeben werden. Eine Verpflichtung ist schon deshalb abzulehnen, weil auf absehbare Zeit gar nicht genügend Personal vorhanden sein dürfte, um diese Vorgabe umzusetzen. Der Rückgriff auf externe private Dienstleister mag in Einzelfällen möglich sein, dürfte aber erst langfristig zu einer realistischen Option werden.

Zumal schon jetzt Kommunen Probleme haben, die Vielzahl an Aufgaben mit dem vorhandenen Personal in der notwendigen Schnelligkeit und Qualität bewältigen zu können. Beispielsweise dauern Genehmigungsverfahren, unter anderem auch für neue Stromerzeugungsanlagen, oft Jahre, auch weil Personal fehlt.

Da mutet es beinahe utopisch an zu glauben, alle mittleren und größeren Kommunen könnten nun auch noch einen kommunalen Wärmeplan erstellen, der eine systematische Bestandanalyse, eine Potenzialanalyse und ein klimaneutrales Szenario für 2045 mit Zwischenzielen für 2030 beinhaltet. Das ist für Kommunen, auch mit mehr als 20.000 Einwohnern, nicht darstellbar. Dazu wären mindestens zwei bis drei zusätzliche Stellen je Kommune in mittlerer Größe notwendig.

Der Aus- und Umbau der Wärmeversorgung kann und muss den privaten Akteuren überlassen bleiben. Die Unternehmen aus dem Handwerk und aus der Energiebranche haben das notwendige Wissen, Personal und Eigeninteresse, um ihren Kunden künftig eine klimaneutrale Wärmeversorgung anbieten zu können.

Falls der Landtag trotz dieser Erwägungen dennoch ein Pflicht zur Einführung einer kommunalen Wärmeplanung beschließen möchte, dann sollte sie auf die kreisfreien Städte und die Sonderstatusstädte – insgesamt 12 Städte mit jeweils mehr als 50.000 Einwohnern – begrenzt werden. Die übrigen Städte und Gemeinden könnten weiterhin frei entscheiden, ob und wie sie ebenfalls das Thema aufgreifen.